



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei
Zulassungsbeschränkung
(§ 40 BPL-RL)

Berlin, 05.06.2015

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 08.05.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung des § 40 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (BPL-RL) aufgefordert.

§ 40 BPL-RL regelt die Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen. Seit der Änderung der Ärzte-ZV durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz stimmt der Verweis in § 40 Nr. 2 BPL-RL nicht mehr; der Regelungsort der Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit ist seit dem 01.01.2012 § 33 Abs. 3 S. 1 Ärzte-ZV und nicht mehr § 33 Abs. 2 S. 2 Ärzte-ZV. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Änderung der Verweisregelung in § 40 Nr. 2 BPL-RL.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu der Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.

Berlin, 05.06.2015

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen